



MUSTERGEMEINDEORDNUNG SCHULGEMEINDE

MUSTERGEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULGEMEINDE

**MUSTERGEMEINDEORDNUNG SEKUNDARSCHULGEMEINDE
(OBERSTUFENSCHULGEMEINDE)**

MÄRZ 2007



INHALTSÜBERSICHT

INHALTSVERZEICHNIS MUSTERGEMEINDE- ORDNUNG	2	Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	14
VORBEMERKUNGEN	4	Art. 14 Finanzbefugnisse	16
GESETZESVERZEICHNIS, ABKÜRZUNGEN UND LITERATUR	5	III. SCHULPFLEGE	18
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6	Art. 15 Zusammensetzung	18
Art. 1 Gemeindeordnung	6	Art. 16 Geschäftsführung	18
Art. 2 Gemeindeart	6	Art. 17 Behördenkonferenz	19
Art. 3 Gemeindeaufgaben	6	Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	19
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	7	Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse	20
1. Politische Rechte	7	Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	22
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	7	Art. 21 Finanzielle Befugnisse	24
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	8	Art. 22 Bildung von Verwaltungsabteilungen	26
Art. 5 Verfahren	8	Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	26
Art. 6 Urnenwahl	9	Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige	28
Art. 7 Erneuerungswahlen	9	Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	28
Art. 8 Ersatzwahlen	10	IV. WEITERE ORGANE	29
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	11	1. Schulleitung	29
Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	12	Art. 26 Zuständigkeit	30
3. Gemeindeversammlung	12	2. Schulkonferenz	31
Art. 11 Einberufung und Verfahren	12	Art. 27 Zusammensetzung	31
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	13	Art. 28 Befugnisse	31
		3. Rechnungsprüfungskommission	32
		Art. 29 Zuständigkeit	32



V.	ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	33
	Art. 30 Inkrafttreten	33
	Art. 31 Aufhebung früherer Erlasse	33
	Art. 32 Übergangsregelung	34
	EMPFEHLUNGEN (TEILREVISION)	36
1.	Allgemeines	36
2.	Formulierungsvorschläge	37
3.	Vorgehen bei einem Verzicht auf eine Regelung der Inkraftsetzung der Teilrevision	39
4.	Druck eines Beiblatts zur GO nach einer Teilrevision	39
5.	Neudruck der GO nach einer Teilrevision	39
	ANMERKUNG (TOTAL- UND TEILREVISION)	40
	PUBLIKATION DER GENEHMIGUNG (TOTAL- UND TEILREVISION)	41



VORBEMERKUNGEN

Die kommentierte Mustergemeindeordnung für die (vereinigte) Schulgemeinde, die Primarschulgemeinde und die Sekundarschulgemeinde (Oberstufenschulgemeinde) enthält beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Gemeindeordnung. Berücksichtigt sind die aktuellen Änderungen des übergeordneten Rechts, insbesondere die Gesetzgebung über die politischen Rechte (in Kraft seit 1. Januar 2005), die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit 1. Januar 2006) sowie die neue Volksschulgesetzgebung (teilweise in Kraft seit 21. August 2006). Zur Umsetzung der neuen Bestimmungen über die Volksschule verweisen wir auf die Informationen des Volksschulamtes unter www.vsa.zh.ch, insbesondere auf die Beschlüsse des Regierungsrats vom 20. Juni 2006 und vom 28. Juni 2006 über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes und die Übergangsordnung zum Volksschulgesetz (LS 412.100.1 und LS 412.100.2) sowie Ordner 1 und Ordner 2 zur Umsetzung des Volksschulgesetzes.

Hinweise für die Benutzung der Mustergemeindeordnung

- Zu den einzelnen Bestimmungen werden zum Teil auch Varianten empfohlen. Diese finden Sie - in Klammern gesetzt - ebenfalls in der linken Spalte in kursiver Schrift.
- In der rechten Spalte befindet sich in Normalschrift der Kommentar zu den einzelnen Artikeln (Erläuterungen, gesetzestechnische Hinweise).

Weitere Hilfsmittel sind unter www.gaz.zh.ch (Rubrik Arbeitshilfen) abrufbar, insbesondere:

- Die neue Kantonsverfassung, Merkblatt des Gemeindeamts des Kantons Zürich, Mai 2005 / Ergänzung Dezember 2005 (Merkblatt KV)
- Handbuch zur neuen Gesetzgebung über die politischen Rechte, Gemeindeamt des Kantons Zürich, März 2005 (Handbuch GPR)
- Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren bei Gemeindeordnungen, Merkblätter des Gemeindeamts des Kantons Zürich, Januar 2005 (Merkblätter Vorprüfung / Genehmigung GO)
- Die Auswirkungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte auf die Gemeindeordnungen, Merkblatt des Gemeindeamts des Kantons Zürich, Dezember 2004 (Merkblatt GPR)
- Musterstatuten Zweckverband, Gemeindeamt des Kantons Zürich, Oktober 2006 (Musterstatuten Zweckverband)
- Genehmigungsverfahren von Zweckverbandsstatuten, Gemeindeamt des Kantons Zürich, Juni 2003 (Merkblatt Genehmigung Zweckverbandsstatuten)



GESETZESVERZEICHNIS, ABKÜRZUNGEN UND LITERATUR

- BiG** Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (LS 410.1)
- FHG** Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons vom 2. September 1979 (Finanzhaushaltsgesetz, LS 611)
- GesG** Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 (Gesundheitsgesetz, LS 810.1)
- GG** Gesetz über das Gemeindegewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegewesengesetz, LS 131.1)
- GHF** Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 (LS 413.41)
- GPR** Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
- GVG** Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (LS 211.1)
- KSGH** Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern über den Gemeindehaushalt vom 10. Oktober 1984 (mit Änderungen vom 27. April 2005)
- KSGHK** Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern über die Haushaltskontrolle der Gemeinden vom 12. September 1985
- KV** Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
- LPG** Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Mai 1999 (Lehrerpersonalgesetz, LS 412.31)
- LPVO** Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311)
- PG** Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 27. September 1998 (Personalgesetz, LS 177.10)
- VGH** Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 (LS 133.1)
- VHF** Verordnung über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 18. Juni 1997 (LS 413.411)
- VPR** Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
- VSG** Gesetz über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesetz, LS 412.11) und Beschlüsse des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes vom 20. Juni 2006 sowie die Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006, LS 412.100.1 und LS 412.100.2)
- VSV** Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
- GO** Gemeindeordnung
- GV** Gemeindeversammlung
- MuGO** Mustergemeindeordnung
- RPK** Rechnungsprüfungskommission
- SK** Schulkonferenz
- SL** Schulleitung
- SP** Schulpflege
- Häfelin/Müller/Uhlmann** Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006
- Jaag** Tobias Jaag, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2005
- Thalmann** H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Wädenswil 2000

Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde (Primarschulgemeinde, Sekundarschulgemeinde/ Oberstufenschulgemeinde) und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Das Gebiet der Politischen Gemeinde ... (der Politischen Gemeinden ... und ...) bildet die Schulgemeinde (Primarschulgemeinde ..., Sekundarschulgemeinde/Oberstufenschulgemeinde) ...

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Kommentar

Art. 83 ff. und Art. 89 KV, § 41 Abs. 1 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Nur eine klare Kompetenzordnung kann Rechtssicherheit gewährleisten und vor Kompetenzkonflikten schützen. Mit der Bezeichnung Schulgemeinde ist die vereinigte Schulgemeinde (Primar- und Sekundarstufe) gemeint. Da das BiG wie auch das VSG neu den Begriff Sekundarstufe eingeführt haben, ist die Bezeichnung Sekundarschulgemeinde anstelle von Oberstufenschulgemeinde zulässig.

Je nach Schulgemeindeart umfasst das Gebiet einer Schulgemeinde das Gebiet einer oder mehrerer politischen Gemeinden. Im letzteren Fall sind sämtliche Gemeindenamen einzusetzen. Wenn zusätzlich noch ein oder mehrere Weiler bzw. Siedlungen, die nicht im Gebiet der genannten politischen Gemeinde bzw. Gemeinden liegt bzw. liegen, zum Gebiet der Schulgemeinde gehören, sind diese ebenfalls in der GO zu nennen (vgl. Thalman, Rz. 3.4 zu § 2 GG und Rz. 2. 4 zu § 41 GG).

Neben der Umschreibung der Aufgaben der (vereinigten) Schulgemeinde finden sich - als Varianten in Klammern gesetzt - jene der Primarschulgemeinde und der Sekundarschulgemeinde/Oberstufenschulgemeinde (vgl. Art. 83, 115 und 116 KV).

Bestimmungen

(Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.)

(Die Sekundarschulgemeinde/Oberstufenschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.)

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹*Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.*

Kommentar

Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe, die auf den 1. Januar 2008 bzw. den Beginn des Schuljahres 2008/2009 kantonalisiert wird, der Primar- und der Sekundarstufe (§§ 4-9 VSG). Zu den ergänzenden Angeboten zur Volksschule zählt insbesondere die Musikschule (vgl. §§ 15-18 VSG). Ab dem Schuljahr 2009/2010 haben Gemeinden dem Bedarf entsprechende Angebote an Tagesstrukturen gemäss § 27 VSG und § 27 VSV zur Verfügung zu stellen (vgl. § 4 Übergangsordnung zum VSG). Diese können Tagesschulen, Schülerclubs, Horte, Mittagstische oder Betreuungsangebote während der Randstunden (mit Ausnahme des ganzen Vormittags gemäss Art. 27 Abs. 2 VSG, der zur Unterrichtszeit zählt bzw. sog. Blockzeit bildet) umfassen. Die Gemeinden können auch öffentliche Sonderschulen führen (§ 36 VSG).

Auf der Sekundarstufe umfasst das Angebot der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule unter anderem die Jahreskurse (als Werkjahr oder als freiwilliger Jahreskurs das 12. Schuljahr, vgl. §§ 7 und 8 VSG sowie GHF und VHF). Zu den übrigen Bildungseinrichtungen kann auf Sekundarstufe zusätzlich eine Kunst- und Sportschule als besondere Schule im Sinne von § 14 VSG gehören.

Abs. 1: Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, § 40 GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat.

Bestimmungen

²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen, in deren Gebiet die Schulgemeinde (Primarschulgemeinde, Sekundarschulgemeinde/Oberstufenschulgemeinde) liegt.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Kommentar

Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nur dann in der GO zu erwähnen, wenn in der GO das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist. Bei der Wahl mit leeren Wahlzetteln gibt es kein Wahlvorschlagsverfahren (vgl. auch den Kommentar zu Art. 7 MuGO).

Abs. 2: Einzig für die Wahl in die Gemeindevorstehererschaft bzw. in die SP ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR).

Abs. 3: Art. 86 KV, §§ 50 - 50 c ff. GG, Verweis auf die §§ 120, 121 und 127 Abs. 4 und 5 GPR, nicht jedoch auf § 127 Abs. 2 und 3 GPR (§ 50a GG geht vor). § 51 GG (Anfragerecht).

Abs. 4: Art. 86 und 89 Abs. 2 KV, §§ 40 ff. und 116 f. GG

Abs. 1: Die Gemeindevorstehererschaft und damit die Schulpflege ist grundsätzlich wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 2 GPR). Sie kann als Vorsteherin einer Spezialgemeinde Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Die politische Gemeinde ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen (§ 18 Abs. 2 GPR).

Stimmt das Gebiet der Schulgemeinde (Primar-, Sekundar-/Oberstufenschulgemeinde) mit jenem der politischen Gemeinde überein, ist der Gemeinderat dieser politischen Gemeinde zuständig.

Bestimmungen

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Schulgemeinde [Primarschulgemeinde, Sekundarschulgemeinde/Oberstufenschulgemeinde] liegt.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.)

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

(Für die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.)

Kommentar

Abs. 3: Die Aufgaben des Wahlbüros hingegen werden in jedem Fall durch die Wahlbüros der politischen Gemeinden erledigt (§ 18 Abs. 3 GPR), in deren Gebiet die Schulgemeinde (Primar-, Sekundar-/Oberstufenschulgemeinde) liegt.

Variante: Umfasst das Gebiet der Schulgemeinde (Primar-, Sekundar-/Oberstufenschulgemeinde) mehrere politische Gemeinden ganz oder teilweise, kann die Schulgemeinde (Primar-, Sekundar-/Oberstufenschulgemeinde) die Wahlleitung dem Gemeinderat einer dieser politischen Gemeinden übertragen. Die Aufgaben des Wahlbüros hingegen werden in jedem Fall durch die Wahlbüros der politischen Gemeinden erledigt, in deren Gebiet die Schulgemeinde (Primar-, Sekundar-/Oberstufenschulgemeinde) liegt (§ 18 Abs. 3 GPR).

Die Mitglieder der SP und das Präsidium sind zwingend an der Urne zu wählen (§ 40 Abs. 1 lit. a GPR).

Das Verfahren mit leeren Wahlzetteln findet auch Anwendung, wenn in der GO keine Regelung zum Wahlverfahren getroffen wird. Bei diesem Wahlverfahren findet kein Vorverfahren für Mehrheitswahlen im Sinne von §§ 48 ff. GPR statt.

Varianten 1-3: Die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-53, 55 GPR), die stille Wahl mit leeren Wahlzetteln (§§ 48-54 GPR) und die stille Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-55 GPR) sind ausdrücklich in der GO zu regeln.

Bestimmungen

(Für die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.)

(Für die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.)

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

(Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.)

(Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.)

(Die Ersatzwahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.)

Kommentar

Bei diesen Varianten ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen (Wahlvorschläge) gemäss §§ 48-56 GPR zu durchlaufen und es ist das Recht der Stimmberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, in der GO zu erwähnen (vgl. Art. 4 Abs. 1 MuGO).

Es sind dieselben Varianten wie für die Erneuerungswahlen möglich (vgl. §§ 48-55 GPR und das Merkblatt GPR). Es kann deshalb auf den Kommentar zu Art. 7 MuGO verwiesen werden.

Bestimmungen

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. *der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,*
2. *die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ...*
- (3. ...)
- (4. ...)

Kommentar

Art. 86, Art. 89 und Art. 143 Abs. 2 KV, §§ 116 f. GG

Ziffer 1: Art. 89 Abs. 2 KV ist direkt anwendbar ab 1. Januar 2006.

Ziffer 2: Die Gemeinden haben bis spätestens Ende 2009 in der GO festzulegen, ab welchem Betrag ein Ausgabenbeschluss der Urnenabstimmung unterliegt (Art. 86 Abs. 2 lit. a und Art. 143 Abs. 2 KV).

Neue Ausgaben (einmalige und jährlich wiederkehrende) erfordern ein Kreditbewilligungsverfahren (§ 119 GG i.V.m. §§ 24 ff. FHG, § 22 Abs. 1 KSGH). Die zweistufige Kreditbewilligung umfasst einen Verpflichtungskredit und einen Voranschlagskredit (vgl. §§ 24 Abs. 1 und 28 Abs. 1 FHG). Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die in der GO festgelegten Betragsgrenzen übersteigen. Damit bewilligen die Stimmberechtigten an der Urne einen Verpflichtungskredit für die neue Ausgabe (vgl. § 24 Abs. 1 FHG). Übersteigt eine Ausgabe den bewilligten Verpflichtungskredit und hat die Gemeinde eine Wahlfreiheit bezüglich der Mehrausgabe (so dass die Mehrausgabe nicht im Sinne von § 121 GG gebunden ist), ist ein Zusatzkredit einzuholen (vgl. § 120 GG).

Ziffern 3 und 4: Die Gemeinden können in der GO fakultativ weitere Geschäfte aus dem Kompetenzbereich der GV der Urnenabstimmung unterstellen (Art. 86 Abs. 2 lit. b KV). Vorbehalten bleiben jene Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (z.B. § 117 GG).

Bestimmungen

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

(²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie ...)

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Kommentar

Abs. 1: Der massgebliche Art. 86 Abs. 3 KV ist ab 1. Januar 2006 direkt anwendbar und geht somit § 116 Abs. 1 Ziffer 2 GG vor. Für das Quorum ist daher einzig das Begehren von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Abs. 2, Variante: Es können zusätzlich jene Geschäfte genannt werden, die nach dem Willen der Gemeinde von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind und damit in die abschliessende Zuständigkeit der GV fallen (Art. 86 Abs. 4 KV, § 117 GG).

§§ 40 ff. GG. Die GV (bzw. die Institution der Urnenabstimmung gemäss §§ 116 f. GG) ist das oberste Organ der Gemeinde.

§§ 42 ff. GG. Die Versammlung ist - dringliche Fälle vorbehalten - mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die Akten sind zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen (§ 43 GG). Das Antragsrecht der Behörde sowie die Zulässigkeit von Alternativ-, Eventual- und Grundsatzabstimmung werden in § 46 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO.

Bestimmungen

Kommentar

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. *der Personalverordnung,*
2. *der Grundsätze der Gebührenerhebung,*
3. *von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.*

Die wichtigen Rechtsnormen, auf denen die Gemeindeverwaltungstätigkeit beruht, haben grundsätzlich in einem Gesetz im formellen Sinn (d.h. auf kommunaler Ebene in einem GV-Beschluss) enthalten zu sein (sog. Legalitätsprinzip bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Kriterien der Intensität des Eingriffs, der Zahl der von einer Regelung Betroffenen, der finanziellen Bedeutung und der Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.). Im Abgabenrecht muss ein Erlass zumindest folgende Angaben enthalten: Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Höhe der Abgaben in den Grundzügen (vgl. auch Art. 126 KV). Besteht eine diesen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage, kann die SP auch detaillierte Ausführungsvorschriften erlassen. Diese sind dann unter den Rechtsetzungsbefugnissen der SP aufzuführen (vgl. Art. 19 MuGO).

Bestimmungen

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. *die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde,*
2. *die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO,*
3. *die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. ... oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. ... zur Folge haben,*
4. *die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,*
5. *die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,*
6. *die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse, soweit nicht der Kanton zuständig ist,*
7. *die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.*

Kommentar

Ziffer 1: §§ 40 und 41 Abs. 2 GG. Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der GV sowie der SP dürfen sich nicht überschneiden. Auch wenn die GV (bzw. Urne) oberstes Organ ist, ist die GV auf die ihr im GG zugewiesenen Befugnisse beschränkt (Thalmann, Rz. 1 ff. zu § 40 GG).

Ziffer 2: §§ 50 ff. GG, §§ 120, 121 und 127 Abs. 4 und Abs. 5 GPR. Im Falle von Anfragen findet an der GV grundsätzlich nur eine Beantwortung der Anfrage durch die SP statt (§ 51 GG).

Ziffer 3: Art. 91 KV, § 7 GG, § 9 VSV und § 10 VSV i.V.m. § 26 Abs. 3 VSG. Ist mit der vertraglichen Zusammenarbeit die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf die Organe einer anderen Gemeinde verbunden, ist die GV zuständig. Sofern lediglich die Erbringung bestimmter Dienstleistungen Gegenstand der Zusammenarbeit ist und keine hoheitlichen Befugnisse im Spiel sind, kann die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss in der GO der SP übertragen werden, wobei hier eine bestimmte Ausgabenhöhe massgebend sein soll, um nicht die Finanzkompetenzen der GV auszuhöhlen. In der GO kann auch lediglich die Zuständigkeit der GV für den Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben erwähnt werden. Auch diese pauschale Regelung steht unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der SP für die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge von geringer Bedeutung (Thalmann, Rz. 3.6.2 zu § 7). Unzulässig ist jedoch, in der GO die SP allein für den Abschluss von sämtlichen Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen für zuständig zu erklären.

Ziffer 4: Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren (Art. 93 KV). Dies schliesst mit ein, dass ein Legislativorgan der Gemeinde über Gründung und Auflösung des Verbandes sowie über Änderungen der Verbandsstatuten beschliesst. Die Zweckverbandsstatuten sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Bestimmungen

Kommentar

Ziffer 5: Die Übernahme einer neuen Aufgabe löst immer auch neue Ausgaben aus. Art. 95 Abs. 4 KV sieht entsprechend vor, dass von der Gemeinde vor der Übernahme einer neuen Aufgabe deren Finanzierbarkeit dargelegt werden muss. Die neue Aufgabe ist sodann mit einem Rechtsetzungserlass zu beschliessen, wenn Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit gewährleistet sein müssen. Ist der Rechtsetzungserlass so ausgestaltet, dass hinsichtlich der Tätigkeit der Ausgaben kein erheblicher Entscheidungsspielraum mehr besteht, dann ist von gebundenen Ausgaben auszugehen; die Ausgabenbewilligung ist dann in der Rechtsgrundlage miteingeschlossen. Weil keine neuen Ausgaben beschlossen werden müssen, kommen die Ausgabenkompetenzen gemäss Art. 14 und Art. 21 MuGO nicht zum Tragen.

Ziffer 6: Art. 13 Ziffer 6 wie auch Art. 20 Ziffer 8 MuGO stellen eine Spezialkompetenz dar, die den in Art. 14 und Art. 21 MuGO genannten Ausgabenkompetenzen von GV und SP vorgeht. Mit anderen Worten handelt es sich der Kompetenz zur Stellenschaffung gemäss Art. 13 Ziffer 6 MuGO um eine Sachkompetenz, welche die entsprechende Finanzkompetenz mitumfasst (vgl. auch den Kommentar zu Art. 20 Ziffer 8 MuGO). Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons in Art. 13 Ziffer 6 MuGO für die Stellen von Lehrpersonen der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 LPG. Der Kanton ist zuständig für die Zuteilung der Anzahl Lehrstellen in Vollzeiteinheiten auf die einzelnen Gemeinden. Nach § 3 Abs. 2 LPG kommt der SP hingegen die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen aufzuteilen (vgl. dazu Art. 20 Ziffer 9 MuGO).

Ziffer 7: Mit dieser Bestimmung kann gestützt auf § 116 Abs. 5 GG die vorberatende GV für alle der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte eingeführt werden. Die GV behält das Recht zur Beratung und Änderung bzw. Bereinigung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung ist ihr entzogen. Diese erfolgt an der Urne.

Bestimmungen**Art. 14 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. *die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,*
2. *die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,*
3. *die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ..., soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,*
4. *die Abnahme der Jahresrechnung,*
5. *die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,*
6. *den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. ... und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr....,*
7. *die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. ... und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. ...,*

Kommentar

Ziffer 1: Die GV als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz (§ 41 Abs. 2 GG). Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden in den Voranschlag eingestellt und von der GV im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue einmalige oder neue wiederkehrende Ausgabe, die bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, zudem noch der Voranschlagskredit bewilligt.

Ziffer 2: Der Voranschlag ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses.

Ziffer 3: Die Stimmberechtigten an der GV verfügen sodann über die Zuständigkeit, neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen und Zusatzkredite zu beschliessen. Reichen Verpflichtungskredit und Voranschlagskredit nicht aus, ist eine Ergänzung der Bewilligung einzuholen (§ 120 Abs. 1 GG). Eine Ergänzung des Verpflichtungskredits erfolgt bei Mehrausgaben über den Zusatzkredit. Der Voranschlagskredit wird über den Nachtragskredit ergänzt. Eigentliche Nachtragskredite sind in den Gemeinden nicht üblich, weil in der Regel nur einmal im Jahr eine Budgetversammlung stattfindet. Wird der Zusatzkredit selbst erst im laufenden Rechnungsjahr beschlossen, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Zusatzkredite sind gemäss ihrer eigenen Betragshöhe zu behandeln. Die Gemeindeversammlung kann einen Kredit erhöhen, der in einer Urnenabstimmung bewilligt wurde, wenn der Differenzbetrag innerhalb des Zuständigkeitsrahmens der Gemeindeversammlung liegt (vgl. auch den Kommentar zu Art. 21 Ziffer 5 MuGO).

Bestimmungen

8. *die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. ...,*
9. *die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. ...,*
10. *die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. ...,*
11. *die Vorfinanzierung von Investitionen.*

Kommentar

Ziffer 6: Der Erwerb einer Liegenschaft ist in der Regel keine Ausgabe, sondern eine Vermögensanlage. Die Liegenschaft wird für das Finanzvermögen erworben und gehört diesem zu, bis über ihre dauernde (oder längerfristige) Verwendung für einen bestimmten öffentlichen Zweck beschlossen wird. Die Zuständigkeit für den Erwerb einer Liegenschaft als Vermögensanlage bzw. für das Finanzvermögen bestimmt sich nach der Betragslimite in Art. 14 Ziffer 6 MuGO. Der Liegenschaftenerwerb hingegen ist dann eine Ausgabe, wenn die Liegenschaft erworben wird, um damit eine bestimmte Gemeindeaufgabe zu erfüllen. In diesem Fall bestimmt sich die Zuständigkeit für den Erwerb der Liegenschaft nach der Betragslimite in Art. 14 Ziffer 3 MuGO.

Ziffer 7: Neben der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens fällt auch die Veräusserung von Grundstücken des Verwaltungsvermögens unter Art. 14 Ziffer 7 MuGO. Sind Grundstücke des Verwaltungsvermögens entbehrlich und deshalb (wie Finanzvermögen) realisierbar, sind sie wie Finanzvermögen zu behandeln, auch wenn sie buchhalterisch noch als Verwaltungsvermögen erfasst sind.

Ziffer 8: Der Erwerb von Anteilen an Rechtsformen des privaten oder des öffentlichen Rechts ist immer als Ausgabe zu beschliessen, wenn die Anteile nicht an der Börse gehandelt werden. Auch die Gewährung eines Darlehens ist grundsätzlich wie eine Ausgabe zu beschliessen.

Bestimmungen

Kommentar

III. SCHULPFLEGE

Art. 15 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Ziffer 9: Die Beschaffung der normalerweise kurz- und mittelfristig benötigten Mittel auf dem Kapitalmarkt zu üblichen Bedingungen ist Vollzugsaufgabe und obliegt der SP. Muss sich eine Gemeinde langfristig verschulden, ist dafür ab der in der GO festgesetzten Zuständigkeitslimite die GV und unterhalb dieser Grenze die SP zuständig.

Ziffer 10: Eventualverpflichtungen wie z.B. Defizitgarantien, Bürgschaften und Kautionen werden zwar erst zu einem späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht fällig und rechnungswirksam. Vom Eingehen der Verpflichtung an ist ihre Wirksamkeit aber dem Willen der Gemeindeorgane entzogen. Bereits das Eingehen der Verpflichtung ist daher als Ausgabe zu behandeln und zwar unabhängig von der Höhe des Risikos. Eventualverpflichtungen zu Gunsten Dritter sind nur zulässig, soweit die Gemeinde damit öffentliche Interessen fördert.

Die SP hat mindestens fünf Mitglieder (§ 81 Abs. 1 GG).

§§ 65 ff. GG

Bestimmungen

Art. 17 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. *bestimmt aus ihrer Mitte*
 - a) *die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,*
 - b) *die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,*
 - c) *die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,*
2. *wählt in freier Wahl*
 - a) *die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,*
 - b) *die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,*

Kommentar

Die Behördenkonferenz ist im GG nicht vorgesehen, ist jedoch zulässig und hat sich in der Praxis bewährt.

Ziffer 1: Die Wahl zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten erfolgt an der Urne. Die SP konstituiert sich im Übrigen selbst (vgl. § 59 GG).

Ziffer 1 lit. c: Ausschüsse gemäss § 57 GG.

Ziffer 2: Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte der Schulpflege nicht aus.

Ziffer 2 lit. a: In der Regel ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der beratenden Kommission die zuständige Abteilungsvorsteherin bzw. der zuständige Abteilungsvorsteher.

Bestimmungen

3. wählt, ernennt oder stellt an
- a) die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär (die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter),
 - b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - c) die Lehrpersonen,
 - d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 - e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 - f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellte,

Kommentar

Ziffer 3 lit. a-f, Allgemeines: Grundsätzlich stehen die unter Ziffer 3 lit. a-f genannten Personen in einem Anstellungsverhältnis zur Gemeinde (lit. a, c, f) oder zum Kanton (lit. b und c, soweit die Lehrpersonen unter das Lehrpersonalgesetz fallen). Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder Anstellung durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag erfolgen.

Ziffer 3 lit. a: Der Begriff Schulsekretärin bzw. Schulsekretär kann auch durch Schulverwalterin bzw. Schulverwalter ersetzt werden.

Ziffer 3 lit. f: Darunter fallen beispielsweise auch die Therapeutinnen bzw. Therapeuten, die Logopädinnen bzw. Logopäden, die Schulpsychologinnen bzw. die Schulpsychologen, die Betreuungspersonen gemäss § 24 Abs. 3 VSG sowie das Hauswartzpersonal.

Ziffer 1: Die SP erlässt ein Organisationsstatut, das für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der SP und der SL geregelt (vgl. §§ 42 Abs. 3 Ziffer 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV).

Ziffer 2: An jeder Schule wird von der SK unter der Leitung der SL ein Schulprogramm erarbeitet, das von der SP zu genehmigen und zu veröffentlichen ist (vgl. § 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV, Art. 20 Ziffer 10 MuGO). Insbesondere in Gemeinden mit mehreren geleiteten Schulen können von der SP festgelegte Rahmenbedingungen bzw. Leitlinien oder Leitsätze für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen bzw. damit auch für die Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV).

Bestimmungen

5. *von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,*
6. *von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,*
7. *von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.*

Kommentar

Ziffer 3: Die SP erlässt die Geschäftsordnung für sich selber und die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, ist doch die übergeordnete Behörde in der Verwaltung gegenüber der untergeordneten weisungsberechtigt.

Sofern kein separater Beschluss der SP besteht, kann sie in ihrer Geschäftsordnung die einzelnen Verwaltungsabteilungen bzw. Ressorts nennen und deren Aufgaben bestimmen (vgl. Art. 22 MuGO) sowie gestützt auf eine Delegationsbestimmung (vgl. Art. 23 MuGO) die interne Delegation von Kompetenzen an Ressortvorstände (Einzelmitglieder) oder Ausschüsse vornehmen, soweit nicht die SP als Gesamtbehörde entscheiden soll.

Ziffer 5: Was die Gebührenordnung anbelangt, vgl. den Kommentar zu Art. 12 MuGO.

Ziffer 7: Der Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung bezieht sich auf Art. 12 Ziffern 2 und 3 MuGO. Unter Art. 19 Ziffer 7 GO und damit in die Zuständigkeit der Schulpflege fallen insbesondere die weniger wichtigen Normen wie auch die Regelungen, die ständiger Anpassung an veränderte Verhältnisse bedürfen (sog. Flexibilitätsbedürfnis) sowie detaillierte Regelungen, für die die GV bereits die grossen Linien festgelegt hat (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.).

Bestimmungen

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen zu

1. *die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
2. *der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
3. *die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,*
4. *die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,*
5. *die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
7. *die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
8. *die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,*

Kommentar

Ziffer 1: § 64 Ziffer 1 GG. Nach § 82 GG werden die besonderen Aufgaben der SP durch die Gesetzgebung über das Schulwesen bestimmt. Gemeint sind damit insbesondere Art. 83 Abs. 2 und 116 KV, das BiG, das neue VSG samt den dazugehörigen Verordnungen (gestaffelte Inkraftsetzung ab Schuljahr 2006/2007 gemäss RRB vom 20. Juni 2006 über die Inkraftsetzung), das LPG samt Verordnung und das GHF samt Verordnung. Neben diesen eigentlichen schulischen Belangen ist die SP auch zuständig für den Schulpsychologischen Dienst, den Schulärztlichen Dienst, die Schulzahnpflege und den Verkehrskundeunterricht (vgl. §§ 19 und 20 VSG, §§ 15-18 VSV und §§ 55-57 GesG, § 18 lit. e Polizeiorganisationsgesetz). Der Vorbehalt der Zuständigkeit der anderen Organe bezieht sich insbesondere auf die Stimmberechtigten, die SL und die SK (vgl. auch § 42 Abs. 1 VSG).

Ziffern 2 und 3: § 64 Ziffer 2 GG (allgemeine Zuständigkeitsvermutung der SP)

Ziffer 4: § 64 Ziffer 3 GG

Ziffer 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die SP nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1 Satz 3 VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die SL (vgl. Art. 26 Abs. 3 MuGO).

Bestimmungen

9. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,*
10. *die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,*
11. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,*
12. *die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.*

Kommentar

Ziffer 7: § 42 VSG. Unter Schule ist eine von der SP bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung zu verstehen (§ 77 VSG). Die SP bezeichnet die Schulen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 VSG). Auf der Sekundarstufe legt neu die SP einheitlich die Anzahl Abteilungen fest (§ 6 Abs. 3 VSV, erstmals auf den Beginn des Schuljahres 2007/2008 gemäss § 1 der Übergangsordnung zum VSG). Ebenso ist die SP für die Qualitätssicherung an den Schulen in Zusammenarbeit mit der SL, der SK und der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung zuständig, wobei der Bildungsrat die Qualitätsstandards festlegt (§§ 47-49 VSG, §§ 47-53 LPV). Die schulinterne Qualitätssicherung ist spätestens auf den Beginn des Schuljahres 2009/2010 einzuführen. Da der Kindergarten auf den 1. Januar 2008 bzw. auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 kantonalisiert wird, ist er ab diesem Zeitpunkt als Kindergartenstufe Teil der öffentlichen Volksschule. Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion (§ 73 VSG), die Schulleitung und die Schulkonferenz.

Ziffer 8: Der Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung bezieht sich auf Art. 13 Ziffer 6 MuGO. Unter die gemeindeeigenen Lehrpersonen fallen insbesondere die nicht dem LPG unterstehenden Fachlehrpersonen, die Therapeutinnen bzw. Therapeuten, die Logopädinnen bzw. Logopäden und (bis zum Inkrafttreten der Kantonalisierung des Kindergartens gemäss VSG) die Kindergartenlehrpersonen. Unter die übrigen Stellen im Schulbereich fallen insbesondere jene der Schulsekretärin bzw. des Schulsekretärs (der Schulverwalterin bzw. des Schulverwalters), der Betreuungspersonen gemäss § 24 Abs. 3 VSG und des Hauswärtspersonals.

Bestimmungen

Kommentar

Art. 21 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für

1. *den Ausgabenvollzug,*
2. *gebundene Ausgaben,*
3. *die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,*

Ziffer 9: § 3 Abs. 2 LPG und § 2 LPV

Ziffer 10: § 42 Abs. 3 Ziffer 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV

Ziffer 11: Möglich ist auch, in der GO die Bestimmung zu verankern, dass die von der Politischen Gemeinde ... jeweils bestimmten Publikationsorgane auch für die Schulgemeinde (Primar-, Sekundarschul-/ Oberstufenschulgemeinde) gelten. Falls sich das Gemeindegebiet über mehr als eine politische Gemeinde erstreckt, was insbesondere bei den Sekundar- bzw. Oberstufenschulgemeinden der Fall sein kann, sind die Namen sämtlicher betroffenen politischen Gemeinden aufzuführen (vgl. Thalmann, Rz. 12.5 zu § 41 GG).

Ziffer 12: Der Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung bezieht sich auf Art. 13 Ziffer 3 MuGO.

Ziffer 1: Die SP beschliesst, was mit den auf Grund des Verpflichtungs- und Voranschlagskredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. So ist sie gemäss § 42 Abs. 3 Ziffer 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig.

Ziffer 2: § 121 GG und § 9 VGH. Die SP bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie in den Voranschlag ein. Ein besonderer Ausgabenbewilligungsbeschluss ist nicht erforderlich, weil bereits eine verbindliche Verpflichtung zur Tötigung der Ausgabe besteht (§ 121 GG).

Ziffer 3: Der Ausgabenvollzug ist zu unterscheiden von der Ausgabenbewilligungskompetenz. Die bewilligten neuen Ausgaben sind in den Voranschlag aufzunehmen.

Bestimmungen

4. *die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr,*
5. *die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr,*
6. *den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. ... und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. ...,*
7. *die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. ... und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. ...,*
8. *die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. ...,*
9. *langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. ...,*
10. *die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr.*

Kommentar

Ziffer 4: Besteht nach dem Beschluss über den Voranschlag während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann die SP ausserhalb des Voranschlags neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die von der SP ausserhalb des Voranschlags bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. Plafond zu limitieren.

Ziffer 5: Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich, wenn die GO nichts Anderes bestimmt, nach der Höhe der Überschreitung. Die SP kann somit einen Kredit erhöhen, der von der GV oder in einer Urnenabstimmung bewilligt wurde (vgl. Kommentar zu Art. 14 Ziffer 3 MuGO). Wenn der Zweck der bewilligten neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgabe erweitert wird, ist eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe zu bewilligen: Massgebend für die Organzuständigkeit ist der neue jährlich wiederkehrende Gesamtausgabenbetrag, der für die Erfüllung des erweiterten Zwecks anfällt, also nicht bloss der zusätzlich entstehende Mehrbetrag.

Ziffern 6-10: Fehlt in der GO eine Bestimmung, bis zu welcher Betragslimite die SP zuständig ist, so ist die GV zuständig (vgl. § 41 Abs. 3 Ziffern 4-6 GG).

Bestimmungen

Art. 22 Bildung von Verwaltungsabteilungen

¹Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Kommentar

Abs. 1: Die SP ist berechtigt, Änderungen an der Gliederung der Verwaltungsabteilungen und an der Zuweisung der Aufgaben an die Verwaltungsabteilungen vorzunehmen. Anstelle des Begriffs Verwaltungsabteilung kann auch Ressort, Geschäftszweig, Verwaltungszweig etc., verwendet werden. Die Begriffe sollten innerhalb der GO einheitlich verwendet werden.

Abs. 2: vgl. § 59a GG

Abs. 1: § 57 Abs. 1 GG. Die Kompetenzdelegation erfolgt an einzelne Mitglieder (sog. Verwaltungsvorstände oder Ressortvorstände) oder an mehrere Mitglieder der SP (sog. Ausschüsse). Solche Kompetenzdelegationen bedürfen eines förmlichen Beschlusses der primär zuständigen Gesamtschulpflege. Im Beschluss sind Aufgaben, Entscheidungs- und eventuell Finanzkompetenzen zu definieren. Diese Delegation kann auch in der Geschäftsordnung der SP erfolgen, da diese ebenfalls von der Gesamtschulpflege erlassen wird.

Bestimmungen

Kommentar

Eine Delegation von Kompetenzen an Angestellte ist gemäss dem GG in Versammlungsgemeinden nicht zulässig, ausser es bestehe eine Regelung in einem Spezialgesetz. So kann die SP innerhalb der gesetzlichen Schranken des VSG weitere Aufgaben und Kompetenzen an die SL delegieren (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 1 VSV und den Kommentar zu Art. 26 Abs. 2 MuGO). Der Leitung des Schulsekretariats wie auch den übrigen Angestellten des Schulsekretariats hingegen kann die SP wie auch die SL keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, sondern nur Vollzugs-, Mitwirkungs- und Beratungsaufgaben (vgl. §§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 1 VSV).

Abs. 2: Fehlt in der GO eine Bestimmung betreffend eines Rechtsmittels an die (Gesamt-)Schulpflege, so ist in Schulangelegenheiten direkt Rekurs bei der Bezirksschulpflege bzw. ab dem 16. August 2007 beim Bezirksrat zu erheben (§ 75 Abs. 1 VSG, § 10 Übergangsordnung zum Volksschulgesetz). In gemeinderechtlichen Angelegenheiten ist Rekurs beim Bezirksrat zu erheben (§ 152 GG). Bei Anordnungen, die das Arbeitsverhältnis der unter das Lehrpersonalgesetz fallenden Lehrpersonen betreffen, bleibt die Zuständigkeit der Bildungsdirektion vorbehalten (§ 10 Abs. 1 LPG, § 75 VSG und § 153 GG).

Bestimmungen

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹*An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und eine Vertretung von ... Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.*

¹*An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Vertretung von ... Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und eine Vertretung von ... Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.)*

¹*An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und ... Lehrperson/en pro Schule mit beratender Stimme teil.)*

²*Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär (die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter/die Leiterin bzw. der Leiter des Schulsekretariats) hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.*

Kommentar

Das GG nennt, abgesehen von § 52 GG, keine beratenden Kommissionen. Dennoch wird die Bildung solcher Kommissionen als zulässig erachtet. Handelt es sich um ständige Kommissionen, empfiehlt sich die Regelung in der GO. Solche Kommissionen sind bloss Hilfsorgane. Ihnen kommen vorberatende, begutachtende oder beaufsichtigende Funktionen zu. Die beratenden Kommissionen stellen der SP Antrag. Die die Gemeinde verpflichtenden Beschlüsse haben von der SP auszugehen (vgl. Thalmann, Rz. 4 zu § 55 GG).

Abs. 1: Nach § 81 Abs. 5 GG ist eine Regelung des Teilnahmerechts der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der GO erforderlich. Mit Lehrpersonen gemäss § 81 Abs. 5 GG sind die mit kantonaler Beteiligung entlöhnten Lehrpersonen an der Volksschule (§ 1 LPG) gemeint. Mit der Kantonalisierung des Kindergartens (ab 1. Januar 2008 in finanzieller Hinsicht und ab Schuljahr 2008/2009 in materieller Hinsicht) fallen die Kindergartenlehrpersonen auch darunter.

Im Falle einer Vertretungslösung (diese kann für die Lehrpersonen und/oder die Schulleitungen gewählt werden) muss die Zahl der Teilnehmenden objektiv bestimmbar sein (z.B. Gesamtzahl, bestimmte Zahl pro Schule). Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Nicht zulässig ist daher eine allfällige Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt.

Bestimmungen

Kommentar

Auch ohne Erwähnung in der GO gilt, dass das Teilnahmerecht für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden kann (§ 81 Abs. 5 Satz 2 GG) und dass die SP als den Lehrpersonen und Schulleitungen vorgesetzte Behörde auch nach der Einführung der Lehrpersonen- und Schulleitungsververtretung in der GO berechtigt ist, einzelne oder alle Lehrpersonen und Schulleiterinnen und -leiter zu einer Sitzung einzuladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.

Enthält eine GO noch keine Regelung über die Teilnahme der Schulleitung und der Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege, so haben bis zur nächsten Revision der GO alle Lehrpersonen und alle Schulleitungen an den Sitzungen der SP mit beratender Stimme teilzunehmen.

Abs. 2: Die Gemeinden können ein Schulsekretariat bzw. eine Schulverwaltung einrichten, sind aber dazu gesetzlich nicht verpflichtet (§ 46 VSG). In den grösseren Gemeinden ist dies die Regel. Falls ausnahmsweise kein Schulsekretariat besteht, hat die Schulpflege wie bis anhin eine Schreiberin bzw. einen Schreiber der SP zu bestellen, der bzw. dem - falls sie bzw. er nicht bereits Mitglied der SP mit Stimmrecht ist - an den Sitzungen der SP beratende Stimme zukommt (§ 58 GG).

IV. WEITERE ORGANE

1. Schulleitung

Da die SL in gewissen Bereichen auch Entscheidungsträgerin ist, ist sie als Organ der Schulgemeinde zu bezeichnen. Es empfiehlt sich daher, eine Regelung über die SL spätestens auf den Beginn des Schuljahres 2008/2009 in die GO aufzunehmen, da auf diesen Zeitpunkt kantonsweit Schulleitungen einzurichten sind (vgl. § 5 Übergangsordnung zum VSG und den Kommentar zu Art. 32 MuGO betreffend Versuchsartikel).

Bestimmungen

Art. 26 Zuständigkeit

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Kommentar

Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Satz 1 VSG

Abs. 2: Auf Stufe Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm ist gestützt auf § 43 Abs. 1 und 2 VSG zu regeln, welche Aufgaben (z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben) und Kompetenzen (sog. Aufgaben zur selbständigen Erledigung bzw. Entscheidungsbefugnisse) der SL und der SP zukommen. Unter den zwingend der SP und der SL zukommenden Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die bereits gemäss dem Wortlaut der neuen Volksschulgesetzgebung in die Zuständigkeit der SL oder der SP fallen; dazu kommen jene Aufgaben und Kompetenzen, die die SP - sofern delegierbar - zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der SL überträgt (vgl. § 43 Abs. 1 und 2 VSG, §§ 44 Abs. 2 Satz und 45 Abs. 1 VSV). In finanzieller Hinsicht kommt der SL die Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel zu (sog. Ausgabenvollzug, vgl. § 44 Abs. 2 lit. a Ziffer 6 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 Ziffer 7 VSG).

Abs. 3: Der Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Schulpflege ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 3 VSG, wonach die Schulpflege die Schulen nach aussen vertritt (vgl. den Kommentar zu Art. 20 Ziffer 5 MuGO).

Abs. 4: Jede SL ist befugt, Anträge an die SP zu stellen. Die SP hat diese Anträge zu behandeln.

Abs. 5: Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann (§ 74 VSG und § 75 VSV).

Bestimmungen

2. Schulkonferenz

Art. 27 Zusammensetzung

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

²Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 28 Befugnisse

¹Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

²Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Kommentar

Da die SK in gewissen Bereichen auch Entscheidungsträgerin ist, ist sie als Organ der Schulgemeinde zu bezeichnen. Es empfiehlt sich daher, eine Regelung über die SK spätestens auf den Beginn des Schuljahres 2008/2009 in die GO aufzunehmen, da auf diesen Zeitpunkt kantonsweit Schulleitungen und Schulkonferenzen einzurichten sind (vgl. § 5 Übergangsordnung zum VSG).

Abs. 1: Die minimale Lektionenverpflichtung beträgt für Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe zehn Wochenlektionen und für Lehrpersonen der Kindergartenstufe acht Stunden (§ 46 Abs. 1 VSV).

Abs. 1: Die Aufgaben der SK sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist von der SP zu genehmigen und zu veröffentlichen (§ 42 Abs. 3 Ziffer 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV, Art. 20 Ziffer 10 MuGO). Die SP kann auch Rahmenbedingungen für das Schulprogramm festlegen (vgl. Art. 19 Ziffer 2 MuGO).

Abs. 2: Die SK kann insbesondere Antrag für die Besetzung der SL stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).

Bestimmungen

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde.

(Die Gemeindeversammlung bestimmt zu Beginn der Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommission einer der politischen Gemeinde, in deren Gebiet die Schulgemeinde [Primarschulgemeinde, Sekundarschulgemeinde/Oberstufenschulgemeinde] liegt.)

(Als Rechnungsprüfungskommission amten im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden ..., ... und)

(Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde)

Kommentar

Nach § 83a Abs. 1 GG können nur politische Gemeinden eine eigene RPK bestellen.

Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischen Gemeinden, sind folgende Varianten möglich:

Variante 1: Die GV bestimmt zu Beginn jeder Amtsdauer, welche RPK zuständig ist (§ 83 Abs. 3 GG).

Variante 2: Möglich ist nach der Praxis des Regierungsrats auch eine Regelung in der GO, die einen Turnus der Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden, in deren Gebiet die Schulgemeinde liegt, auf Beginn einer Amtsdauer vorsieht.

Variante 3: Genehmigungsfähig wäre auch eine Regelung in der GO, die die RPK einer der in Frage kommenden politischen Gemeinde für zuständig erklärt.

Bestimmungen

V. ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

(Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.)

(Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.)

Art. 31 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Kommentar

Die Art. 30-32 MuGO beziehen sich auf die Totalrevision der GO. Im Anschluss daran ist das empfohlene Vorgehen bei einer Teilrevision aufgezeigt.

Variante 1: Datum des vorgesehenen Inkraftsetzungszeitpunkts nennen.

Variante 2: Massgeblich für die Inkraftsetzung ist hier das Datum des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses.

Einzusetzen ist das Datum der aufzuhebenden GO. Diese Formulierung gilt auch für sämtliche in Art. 30 MuGO geregelten Varianten.

Bestimmungen

Art. 32 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.

Kommentar

Bei einer Revision einer GO können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Beispielsweise ist zu regeln, dass bis zum Ende der Amtsdauer die SP mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbesteht, wenn die neue GO eine Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder vorsieht und die neue GO auf einen Zeitpunkt innerhalb einer laufenden Amtsdauer in Kraft gesetzt wird. Gestützt auf die Übergangsregelung gemäss Art. 32 MuGo ist die bisherige Anzahl Schulpflegemitglieder bis zum Ende der laufenden Amtsdauer massgebend und danach die neue Bestimmung in der GO mit der reduzierten Anzahl Schulpflegemitglieder.

Die Notwendigkeit von Übergangsregelungen stellt sich auch in anderen Zusammenhängen wie bei der Frage der Weitergeltung von kommunalen Verordnungen und Reglementen, die gestützt auf die alte GO erlassen worden sind und zum Teil der neuen GO widersprechen. Für die Beantwortung dieser und weiterer Fragen verweisen wir auf das Vorprüfungsverfahren bei Total- und Teilrevisionen von Gemeindeordnungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich.

Frage der Notwendigkeit eines befristeten Versuchsartikels im Sinne von § 164 GG für Schulleitungen

Ab Schuljahr 2006/2007 gelten für alle bestehenden oder für alle ab diesem Zeitpunkt neu eingeführten geleiteten Schulen, die die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 und 2 der Übergangsordnung zum VSG erfüllen, die Bestimmungen des neuen VSG über geleitete Schulen. Ein befristeter Versuchsartikel für Schulleitungen in der GO ist daher für diese geleiteten Schulen nicht mehr nötig (§ 5 Abs. 5 der Übergangsordnung zum VSG). Allfällige bestehende Versuchsartikel für Schulleitungen in der GO treten auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlage für Schulleitungen im neuen VSG automatisch ausser Kraft (vgl. RRB Nr. 936/2006 betreffend Erlass

Bestimmungen

Kommentar

einer Übergangsordnung). Nur im Ausnahmefall, wo in einer Gemeinde bereits gemeindeeigene geleitete Schulen bestehen, diese aber während der Übergangszeit (Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008) vom Volksschulamt nicht anerkannt werden können, da sie die Voraussetzungen von § 5 der Übergangsordnung nicht erfüllen, bleibt ein bestehender Versuchsartikel bis Ende Schuljahr 2007/2008 in Kraft bzw. ist bis dahin in der GO zu belassen.

EMPFEHLUNGEN (TEILREVISION)

1. Allgemeines

Das Datum der GO ändert sich bei einer Teilrevision nicht.

Die Teilrevision kann Änderungen bestehender Bestimmungen, die Einfügung neuer Bestimmungen und die ersatzlose Aufhebung bisheriger Bestimmungen umfassen.

Die Regelung des Zeitpunkts der Inkraftsetzung der Änderungen der GO erfolgt grundsätzlich nicht in einem neuen Artikel der GO, sondern ist in der Vorlage/Weisung zuhanden der Stimmberechtigten aufzuführen.

Bei einer Teilrevision kann auf eine Regelung des Zeitpunkts des Ausserkrafttretens allfälliger Artikel der GO verzichtet werden, da sich dieser Zeitpunkt aus der Regelung der Inkraftsetzung der Änderungen der GO und der Vorlage/Weisung ergibt.

Was die Frage der Notwendigkeit von Übergangsregelungen bei einer Teilrevision anbelangt, verweisen wir auf die Ausführungen zur Totalrevision. Im Unterschied zur Totalrevision ist die Übergangsregelung in der Vorlage/Weisung zuhanden der Stimmberechtigten aufzuführen und nicht in einem neuen Artikel in der GO.

Bestimmungen

2. Formulierungsvorschläge

Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde (Primarschulgemeinde, Sekundarschulgemeinde/Oberstufenschulgemeinde) ... vom

...

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. ... (geändert)

...

Art. ... (neu)

...

Art. ... (ersatzlos aufgehoben)

...

Kommentar

In der linken Spalte ist ersichtlich, wie eine Vorlage einer Teilrevision zuhanden der Stimmberechtigten aussehen kann. Bei der Teilrevision ist das Datum der geltenden GO anzugeben, da die GO geändert, aber nicht aufgehoben wird.

Die zu ändernden, die neuen und die ersatzlos aufzuhebenden Artikel der GO sind in der Vorlage einzeln aufzuführen.

Änderung: Bei einer Änderung eines Artikels ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung einzufügen, unter Beibehaltung der bisherigen Artikelnummer.

Neuer Artikel: Bei der Einfügung eines neuen Artikels in die GO ist der Wortlaut der neuen Bestimmung aufzuführen, ebenso die neue Artikelnummer. Kann nicht eine bereits bestehende Lücke in der GO gefüllt werden, ist der neue Artikel durch einen Zusatz (z.B. a) zu kennzeichnen.

Ersatzlose Aufhebung eines Artikels: Bei einer ersatzlosen Aufhebung eines Artikels in der GO entsteht zwingend eine Lücke. Die Nummerierung darf bei einer Teilrevision nicht gesamthaft angepasst werden. Dies ist nur bei einer Totalrevision möglich.

Bestimmungen

Inkraftsetzung der Änderung

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

(Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.)

(Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.)

Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.

Kommentar

Inkraftsetzung der Änderung

Variante 1: Das Datum der vorgesehenen Inkraftsetzung ist zu nennen.

Variante 2: Für die Inkraftsetzung ist das Datum des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses massgebend.

Übergangsregelung

Die bisherige Mitgliederzahl ist zu nennen.

Bestimmungen

3. Vorgehen bei einem Verzicht auf eine Regelung der Inkraftsetzung der Teilrevision

Kommentar

Falls auf die Regelung der Inkraftsetzung der Teilrevision und bei einer Reduktion der Zahl der Schulpflegemitglieder auf eine Übergangsregelung verzichtet wird, hat die SP im Anschluss an die Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen zu beschliessen. Im Falle der Reduktion der Zahl der Schulpflegemitglieder hat sie zu beachten, dass die bis anhin geltende Regelung über die Zahl der Schulpflegemitglieder bis zum Ablauf der Amtsdauer in Kraft bleibt und die neue Regelung betreffend die Reduktion der Zahl der Schulpflegemitglieder erst auf den Beginn der neuen Amtsdauer in Kraft tritt.

4. Druck eines Beiblatts zur GO nach einer Teilrevision

Wird im Nachgang zur Teilrevision ein Beiblatt zur bestehenden GO mit den entsprechenden Änderungen gedruckt, sind die Regelungen über die Inkraftsetzung der Teilrevision sowie das genaue Datum der Inkraftsetzung wie *in Kraft seit ...* (Datum gemäss Vorlage, Datum RRB oder Datum gemäss Beschluss der SP) im Nachgang zu den Änderungen aufzuführen.

5. Neudruck der GO nach einer Teilrevision

Wird die GO nach einer Teilrevision neu gedruckt, können die Änderungen analog der Zürcher Gesetzessammlung bei den entsprechenden Artikelnummern markiert werden (z.B. mit hochgestellter Zahl). Gleichzeitig sind in einem Anhang zur GO Vermerke wie z.B. „geändert/aufgehoben/eingefügt an der Urnenabstimmung vom ...“ (Datum der Abstimmung) sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens wie „in Kraft seit ...“ (Datum gemäss Vorlage, Datum RRB oder Datum gemäss Beschluss der SP) neben der entsprechenden Zahl anzubringen. Bei weiteren Teilrevisionen mit Neudruck der GO ist nach dem gleichen Schema vorzugehen. Auf diese Weise kann der GO bzw. deren Anhang entnommen werden, welche Artikel an welcher Urnenabstimmung geändert, ersatzlos aufgehoben oder neu eingefügt worden sind und ab wann die Änderungen in Kraft sind.

Bestimmungen

ANMERKUNG (TOTAL- UND TEILREVISION)

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde (Primarschulgemeinde, Sekundarschulgemeinde/Oberstufenschulgemeinde) wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Schulgemeinde (Primarschulgemeinde, Sekundarschulgemeinde/Oberstufenschulgemeinde)

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:

Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär:

(Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter:)

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Kommentar

Wird die Total- oder die Teilrevision der GO beim Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht, ist die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.

Im Falle einer Kollektivunterschrift ist die neben dem Präsidium unterschiftsberechtigte Person zu nennen. Falls ein Schulsekretariat besteht, ist die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär (die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter) Schreiber bzw. Schreiberin der SP (§ 46 Abs. 2 VSG). In der Regel ist die Schreiberin bzw. der Schreiber unterschiftsberechtigt. Die SP kann aber auch eine andere Unterschriftenregelung treffen (vgl. Thalmann, Rz. 1.4 zu § 58 GG und Art. 20 Ziffer 5 MuGO).

Bestimmungen

Teilrevision

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Schulgemeinde (Primarschulgemeinde, Sekundarschulgemeinde/Oberstufenschulgemeinde) wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Schulgemeinde (Primarschulgemeinde, Sekundarschulgemeinde/Oberstufenschulgemeinde)

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:

Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär:

(Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter:)

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

PUBLIKATION DER GENEHMIGUNG (TOTAL- UND TEILREVISION)

Kommentar

Massgebend für das Datum der GO bleibt das Datum der letzten Urnenabstimmung über eine Totalrevision. Urnenabstimmungen über Teilrevisionen ändern daher das Datum der GO nicht.

Im Falle einer Kollektivunterschrift ist die neben dem Präsidium unterschiftsberechtigte Person einzufügen. Falls ein Schulsekretariat besteht, ist die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär (die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter) Schreiber bzw. Schreiberin der SP (§ 46 Abs. 2 VSG). In der Regel ist die Schreiberin bzw. der Schreiber unterschiftsberechtigt. Die SP kann aber auch eine andere Unterschriftenregelung treffen (vgl. Thalman, Rz. 1.4 zu § 58 GG und Art. 20 Ziffer 5 MuGO).

Nachdem der Regierungsrat die Totalrevision oder die Teilrevision der GO genehmigt hat, ist die SP gestützt auf § 68a GG verpflichtet, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Total- oder Teilrevision der GO, eine Genehmigung im Sinne der Erwägungen, die vom Regierungsrat nicht genehmigten Artikel der GO und die vom Regierungsrat angeordneten redaktionellen Änderungen der GO im (in den) dafür massgebenden Publikationsorgan(en) der Gemeinde(n) zu publizieren.